

Überweisung von Vorsorgeguthaben von und nach Grossbritannien

Merkblatt für Arbeitgeber und Versicherte

Grundsätzliches

Bei der Behandlung von Vorsorgeguthaben von Personen, die von Grossbritannien in die Schweiz einreisen oder nach Grossbritannien auswandern, gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Regelung analog EU-/EFTA-Staaten

- Die Schweizer Vorsorgeeinrichtung verzichtet auf die Bestätigung und die Registrierung bei den britischen Behörden. Vorsorgeguthaben aus Grossbritannien werden in der Schweiz als Einkäufe entgegengenommen bzw. als Barauszahlung nach Grossbritannien überwiesen. Damit gelten für Vorsorgegelder aus Grossbritannien die gleichen Regeln wie für alle EU-/EFTA-Staaten.
- Zusammen mit dem Abkommen zur Personenfreizügigkeit hat die Schweiz die Regelung übernommen, dass Vorsorgeguthaben beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung innerhalb der EU/EFTA bzw. zwischen EU-/EFTA-Staaten und der Schweiz/Liechtenstein im Ursprungsland bleiben. Dies betrifft in der Schweiz den obligatorischen Teil des Sparkapitals. Der überobligatorische Teil kann in bar bezogen werden.

2. Registrierung bei britischen Behörden (QROPS)

- Die Schweizer Vorsorgeeinrichtung ist bei den britischen Behörden (QROPS) als anerkannte Vorsorgeeinrichtung registriert. So können Vorsorgeguthaben zwischen der Schweiz und Grossbritannien bargeldlos transferiert werden. Diese Lösung bedeutet für die Schweizer Vorsorgeeinrichtung eine 5-jährige Meldepflicht gegenüber den britischen Behörden. Dies gilt auch, wenn Versicherte den Arbeitgeber resp. die Vorsorgeeinrichtung wechseln.

Regelung bei GEMINI

Da die GEMINI Sammelstiftung die Verantwortung und Haftung aus den Auflagen zur Meldepflicht nicht übernehmen kann, ist sie nicht bei QROPS registriert. Somit gelten für die Überweisung von Vorsorgeguthaben von und nach Grossbritannien die Regeln gemäss Punkt 1 (siehe oben).

Wichtige Punkte für Versicherte und Arbeitgeber

- Aus dem Ausland zugezogene Personen, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, können in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung jährlich höchstens Einkäufe im Umfang von 20% des reglementarischen versicherten Lohns in die Pensionskasse tätigen.
- Ein Einkauf in eine Schweizer Vorsorgeeinrichtung kann vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Vorsorgeguthaben, die an Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden, müssen um die Quellensteuer vermindert werden.
- Bei Auszahlungen nach Grossbritannien kann die Quellensteuer auf Kapitalleistungen nicht zurückgefordert werden.